

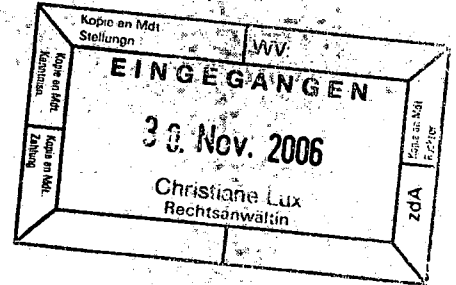
070 362

Amtsgericht Darmstadt

Verkündet durch Zustellung am:

Geschäfts-Nr.: 312 C 302/06

Richter, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted] Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted] gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Darmstadt durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 02.10.2006 am 27.11.2006 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 426,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.05.2006 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 426,76 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Abfassung eines Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der Gutachterkosten in Höhe von 426,76 EUR aus abgetretenem Recht gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 249 ff. BGB, §§ 1, 3 PflVG i.V.m. § 398 BGB.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Geschädigten ~~XXXXXXXXXX~~ den von ihrem Versicherungsnehmer ~~XXXXXXXXXX~~ durch den Verkehrsunfall vom 07.04.2006 verursachten Schaden zu ersetzen. Dies betrifft auch die Zahlung der Sachverständigenkosten. Diesen Zahlungsanspruch hat der Geschädigte an die Klägerin abgetreten.

Der Schädiger hat die Kosten für ein Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der Regel auch dann, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist oder seine Kosten übersetzt sind (Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Aufl. 2006, § 249 Rn. 40). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es für den Geschädigten ohne weiteres erkennbar ist, daß der von ihm ausgewählte Sachverständige Kosten begehrt, die außerhalb des üblichen liegen (AG Bochum ZfS 1999, 59; AG Nürnberg ZfS 1996, 429).

Der streitgegenständliche Zahlungsanspruch ist auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht mangels spezifizierter Rechnungslegung derzeit unbegründet. Es besteht insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht. Die Rechnung der Klägerin ist ausreichend aufgegliedert, um für einen durchschnittlichen Geschädigten Veranlassung zur Bezahlung zu bieten. Auch die pauschale Abrechnung nach der Schadenshöhe kann aus der Sicht eines durchschnittlichen Geschädigten als übliche Abrechnungsmethode angesehen werden. Dem Geschädigten ist daher kein Auswahlverschulden anzulasten.

Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, daß die Klägerin eine unangemessen hohe Vergütung beansprucht. Das Gutachten wäre auch nicht billiger geworden, wenn der Geschädigte auf die Feststellung der Reparaturkosten verzichtet hätte, da der Geschädigte mit der Klägerin die Abrechnung nach Gegenstandswert vereinbart hat. Darüber hinaus werden die Reparaturkosten für die Bestimmung des Restwerts benötigt. Im übrigen trägt das Prognoserisiko hinsichtlich der Höhe der Sachverständigenkosten der Schädiger. Es ist nicht Sache des Geschädigten, sich mit der Klägerin über die Angemessenheit der Rechnungshöhe zu streiten.

Es handelt sich nicht um einen Vertrag zu lasten Dritter, da nicht vereinbart wurde, daß die Beklagte die Kosten zu tragen hat. Die Kostentragungspflicht der Beklagten ergibt sich allein aus dem dem Geschädigten zustehenden Schadensersatzanspruch.

Die Beklagte kann dem durch die Abtretung erlangten Zahlungsanspruch der Klägerin vorliegend auch nicht entgegenhalten, daß die Sachverständigenkosten unangemessen wären. Die Sachverständigenkosten liegen im Rahmen des § 315 BGB.

Eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars trägt dem Umstand Rechnung, daß das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Werts der Forderung des Geschädigten ist (BGH Urteil vom 04.04.2006, X ZR 80/05 Nr. 18). Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten sein Honorar auf einer solchen Bemessungsgrundlage bestimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht (BGH aaO). Auch eine pauschale Bestimmung der Nebenkosten ist nicht zu beanstanden (BGH aaO Nr. 20).

Tatsachen, aus denen sich die Überschreitung der Ermessensgrenzen ergeben würde, sind nicht substantiiert vorgetragen. Die Behauptung der Beklagten, das Gutachten hätte inklusive der Besichtigung des Fahrzeugs maximal eine Stunde gedauert, so daß eine Vergütung von 100,00 EUR angemessen wäre, ist nicht nachvollziehbar. Ein Kfz-Unfallschadensgutachten, welches lediglich 100,00 EUR gekostet hätte, hat das Gericht bislang noch nicht zu Gesicht bekommen. In sämtlichen bei dem erkennenden Gericht eingereichten Parteigutachten wurde ein Zeitaufwand von deutlich mehr als einer Stunde und auch Kosten von weitaus mehr als 100,00 EUR abgerechnet. Oben wurde bereits dargelegt, daß auf die Aufstellung der Reparaturkosten nicht verzichtet werden konnte. Beweis darüber, wieviel Zeit die Klägerin für die Erstellung des Gutachtens benötigt hat, war daher nicht zu erheben.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 i.V.m. § 398 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, § 713 ZPO.

Der Streitwert war nach § 3 ZPO, § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG festzusetzen.

Die Berufung war nicht zuzulassen (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Darmstadt, 29. November 2006

Richter, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle